



LANDRATSAMT  
**AICHACH-FRIEDBERG**

**Immissionsschutz,  
staatliches Abfallrecht**

Aktenzeichen:  
43-1711-1/08.02

Aichach, 20. Juni 2016

Ansprechpartner:  
Martin Hädelt

Büroanschrift:  
Werlbergerstr. 32  
86551 Aichach  
Zimmer: 01

Tel.: 08251/92-160  
Fax: 08251/92-480160

E-mail: [martin.haedelt@lra-aic-fdb.de](mailto:martin.haedelt@lra-aic-fdb.de)

[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Sonac Mering GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Erwin Werner, Herrn Oliver Röttcher und  
Herrn Johannes van der Velden  
Lechfeldstraße 2  
86415 Mering

**Immissionsschutzrecht;**

**Antrag:** auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlagen zur Geflügelmehlherstellung und Federmehlherstellung durch Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl sowie durch Errichtung einer Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** Sonac Mering GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Erwin Werner, Herr Oliver Röttcher und Herr Johannes van der Velden, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering

- Anlage:**
- zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn und Blut mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag  
[Ziffer 7.9.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
  - zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag  
[Ziffer 7.34.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
  - Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden  
[Ziffer 10.21. des Anhangs 1 der 4. BImSchV]

**Standort:** Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3227/8, 3229/3, 3227/3, 3242 Gemarkung Mering

Postanschrift:  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.  
07.30 – 12.30 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 07.30 – 12.30 Uhr  
und 14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 07.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,  
Termine zu vereinbaren.**

## Bescheid:

1. Der Firma Sonac Mering GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Erwin Werner, Herrn Oliver Röttcher und Herrn Johannes van der Velden, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering, wird nach Maßgabe der in Ziffer 3 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 20.06.2016 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und darin eingeschlossen die baurechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel (Geflügelmehlherstellung) und der Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (Federmehlherstellung) auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3227/8, 3229/3, 3227/3 und 3242 der Gemarkung Mering, erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von maximal 48 Mg/Tag Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl aus 60.000 Mg/a Schweine- und Rinderblut
- Errichtung und Betrieb einer CIP-Anlage (Cleaning in Place)
- Errichtung und Betrieb eines Abwasserbehälters mit einem Volumen von 500 m<sup>3</sup> (Pufferbehälter 04.01.15)
- Umnutzung eines bestehenden Behälters zu einem Abwasserbehälter (Pufferbehälter 04.01.14)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die erweiterte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

2. Von den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung wird hinsichtlich der nicht ausreichenden Abstandsflächentiefe zwischen dem geplanten Abwasserbehälter (04.01.15) und den bestehenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3228/3 der Gemarkung Mering eine Abweichung zugelassen.
3. Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.06.2016 versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)</b>
Deckblätter	Seiten 00001 – 00002
Inhaltsverzeichnis	Seiten 00003 – 00005
Abschnittsübersicht 1	Seite 00006
Antrag auf Änderungsgenehmigung	Seiten 00007 – 00012
Übersicht Genehmigungen, Bescheide und Anzeigen	Seiten 00013 – 00025
Kurzbeschreibung	Seiten 00026 – 00034
Investitionskosten	Seite 00035 – 00037

Unterlagen für die Zulassung als Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte	Seiten 00038 – 00061
Abschnittsübersicht 2	Seite 00062
Topographische Karte 1:25.000	Seiten 00063 – 00064
Grundkarte 1:10.000	Seiten 00065 – 00066
Katasterplan	Seiten 00067 – 00068
Werkslage- und Geländeplan	Seiten 00069 – 00070
Auszug aus Flächennutzungsplan	Seiten 00071 – 00072
Abschnittsübersicht 3	Seite 00073
Betriebsbeschreibung	Seiten 00074 – 00081
Besprechungsprotokoll vom 18.02.2016	Seiten 00082 – 00084
Gliederungsübersicht	Seite 00085
Zusammenstellung Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	Seiten 00086 – 00099
Stoffbilanz	Seiten 00100 – 00109
Kapitelblatt Sicherheitsdatenblätter	Seite 00110
Maschinenaufstellungspläne	Seiten 00111 – 00114
Maschinenzeichnungen	Seiten 00115 – 00236
Fließbilder	Seiten 00237 – 00249
Leitungsverläufe Blutanlage	Seiten 00250 – 00251
Abschnittsübersicht 3	Seite 00252
Angaben zu luftverunreinigenden Emissionen	Seiten 00253 – 00257
Quellenplan luftverunreinigende Emissionen	Seiten 00258 – 00259
Formular Schallemissionen	Seite 00260
Quellenplan Schallemissionen	Seiten 00261 – 00263
Angaben zu sonstigen Emissionen	Seite 00264
Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	Seiten 00265 – 00267
Abschnittsübersicht 5	Seite 00268
Angaben zu Schutz- und Vorsorgemaßnahmen	Seiten 00269 – 00270
Abluftplan	Seiten 00271 – 00272
Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	Seiten 00273 – 00286
Abschnittsübersicht 6	Seite 00287
Angaben zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	Seiten 00288 – 00292
Abschnittsübersicht 7	Seite 00293
Ergebnis Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung	Seiten 00294 – 00301
Angaben zur Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen	Seiten 00302 – 00304
Abschnittsübersicht 8	Seite 00305
Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung	Seite 00306
Abschnittsübersicht 9	Seite 00307
Angaben zu den beim Betrieb anfallenden Abfällen	Seiten 00308 – 00310
Abschnittsübersicht 10	Seite 00311
Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	Seiten 00312 – 00313
Entwässerungsplan	Seiten 00314 – 00315
weitere Angaben zum Abwasser	Seiten 00316 – 00325
Abschnittsübersicht 11	Seite 00326
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seiten 00327 – 00346
Abschnittsübersicht 12	Seite 00347
Abschnittsübersicht 13	Seite 00348
Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	Seiten 00349 – 00352
ergänzende Angaben zu Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	Seite 00353
Angaben zum Bodenschutz	Seite 00354
Abschnittsübersicht 14	Seite 00355
Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seiten 00356 – 00366

Abschnittsübersicht 15	Seite 00367
Deckblatt Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Seite 00368
Nachweis der Vorlageberechtigung nach BayBO	Seiten 00369 – 00371
Deckblatt Bauvorlagen	Seite 00372
Bauunterlagen zum Ausgleichen des Höhenprofils	Seiten 00373 – 00374
Bauunterlagen zur Erweiterung der Abwasserkapazität	Seiten 00375 – 00394
Bauunterlagen zum Neubau des Regenrückhaltebeckens	Seiten 00395 – 00396
Bauunterlagen zum Neubau der Produktionsanlage	Seiten 00397 – 00421
Brandschutznachweis Neubau Produktionsanlage	Seiten 00422 – 00450
Schalltechnischer Bericht Nr. LL9953.1/03	Seiten 00451 – 00529
Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS9953.2+3/01	Seiten 00530 – 00627
Ergänzung zum Immissionsschutztechnischen Bericht inkl. QPR des DWD und Ermittlung des repräsentativen Jahres	Seiten 00628 – 00635
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Seiten 00661 – 00701
Vorprüfung für einen Ausgangszustandsbericht	Seiten 00702 – 00781
Sicherheitsdatenblätter	Seiten 00782 – 01298

#### 4. **Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

Für diese Genehmigung werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

- 4.1. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht für die beantragten baulichen Anlagen ein vollständig ausgefüllter Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung vorgelegt wurde bzw. wenn dieser nicht ausnahmslos mit „ja“ beantwortet werden kann, der amtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis vorliegt.
- 4.2. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller für die Sicherung der Herstellung der im geprüften und genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros TB/ MARKERT, Nürnberg vom 05.08.2015 dargestellten Eingrünungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € auf ein Verwahrgeldkonto des Landratsamtes Aichach-Friedberg eingezahlt hat oder dem Landratsamt Aichach-Friedberg eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in dieser Höhe vorgelegt hat.  
Die Sicherheit wird erst zurückgegeben, wenn die herzustellenden Maßnahmen durch das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 63 Naturschutz beanstandungsfrei abgenommen worden sind und dem Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht die Bestätigung hierüber vorliegt.
- 4.3. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Anlagenbetreiber alle im landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros TB/ MARKERT, Nürnberg vom 05.08.2015 dargestellten Schutzmaßnahmen hergestellt hat.
- 4.4. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn für die Einleitung des Niederschlagswassers der neu zu befestigenden Flächen in eine Sickermulde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung erteilt wurde.
- 4.5. Die Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht der Bericht über den Ausgangszustand, entsprechend dem Untersuchungskonzept der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH Nr. 15-2551 vom 26.08.2015, vorgelegt wurde.
- 4.6. Die Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem eigenen Brunnen erteilt wurde.

4.7. Die Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein geeigneter Entsorgungsweg für die Abfallart „eingedickter Klärschlamm“ festgelegt und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht ein entsprechender Nachweis über den gewählten Entsorgungsweg vorgelegt wurde.

#### **4.8. Baurecht:**

4.8.1. Das Bauvorhaben ist gemäß den vom Ingenieurbüro ar Plan erstellten Planunterlagen vom 26. April 2016 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend weitere Auflagen erfolgen bzw. Roteinträge eingetragen wurden.

4.8.2. Schnurgerüstabnahme:

Vor Baubeginn müssen Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlagen eingemessen sein. Die genehmigten bzw. die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Absteck- bzw. Höhenmaße hat der Bauherr vom Baukontrolleur des Landratsamtes überprüfen zu lassen (Formblatt: Antrag auf Schnurgerüstabnahme). Wahlweise kann der Bauherr den Nachweis der ordnungsgemäßen Einmessung durch Vorlage der Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen nach PrüfVBau führen.

4.8.3. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit dem beigefügten Formblatt **Baubeginnsanzeige** schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das beigefügte Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an das Landratsamt Aichach-Friedberg zurückzusenden.

Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten muss eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.

4.8.4. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Aichach-Friedberg schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist das beigefügte Formblatt **Anzeige der Nutzungsaufnahme** vollständig ausgefüllt zurückzusenden.

#### **4.9. Brandschutz:**

4.9.1. Das Bauvorhaben ist gemäß dem vom Büro BST Brandschutz- und Sicherheitstechnik erstellten Brandschutznachweis vom Mai 2015, geändert zuletzt im April 2016, zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend weitere Auflagen erfolgen bzw. Roteinträge in dieses Brandschutzkonzept eingetragen wurden.

4.9.2. Spätestens eine Woche vor Aufnahme der Nutzung der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl ist die Umsetzung der im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen vom Nachweisersteller oder einer sonstigen fachkundigen Person schriftlich dem Landratsamt Aichach-Friedberg zu bestätigen.

4.9.3. Vor Inbetriebnahme ist von einem Prüfsachverständigen für die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen gemäß PrüfVBau zu bestätigen, dass die tatsächliche Ausführung des Rauch- und Wärmeabzugs die Anforderungen der IndBauRL erfüllt.

4.9.4. Die Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend den Anforderungen in Art. 5 BayBO i.V.m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu erstellen und dauerhaft zu kennzeichnen.

- 4.9.5. Die Tore in der Feuerwehrumfahrung und Feuerwehruzufahrt sind stets unverschlossen zu halten bzw. so zu gestalten, dass Sie jederzeit von der Feuerwehr gewaltfrei zu öffnen sind (Feuerweherschließung).
- 4.9.6. Im Bereich der öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist sicherzustellen, dass die Zufahrten nicht zugeparkt werden. Die Feuerwehruzufahrt ist dauerhaft mit Schildern „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen.
- 4.9.7. Rettungswege sind eindeutig und dauerhaft entsprechend den geltenden Regeln und Normen zu kennzeichnen.
- 4.9.8. Der Anlagenbetreiber hat Flucht- und Rettungswegpläne erstellen zu lassen und diese an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.
- 4.9.9. Die Rettungswege sind als Angriffsweg für die Feuerwehr so herzustellen, dass diese von außen zu öffnen sind. Die Rettungswege sind brandlastfrei zu halten.
- 4.9.10. Türen müssen analog zur DIN 179 und zu § 22 der Verordnung zur Verhütung von Bränden stets zu öffnen sein.
- 4.9.11. Die Zugänge sind mit der entsprechenden Gefahrengruppe für die biologische Gefahr nach DIN 4066 und den Gefahrstoffsymbolen dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.9.12. Das Produktionsgebäude zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl ist mit einer Brandmeldeanlage mindestens in der Betriebsart TM auszuführen und nach den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) des Landkreises Aichach-Friedberg aufzuschalten.
- 4.9.13. Lage und Anordnung der Einrichtungen der Brandmeldeanlage sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.9.14. Das Feuerweherschlüsseldepot ist außerhalb des ersten Tores zum Gelände anzubringen.
- 4.9.15. Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl hat der Anlagenbetreiber eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Laufkarten zur Brandmeldeanlage zu veranlassen. Ein Ordner mit den Sicherheitsdatenblättern der auf dem Gelände verwendeten bzw. anzutreffenden Gefahrstoffe ist in oder am Laufkartenschrank zu verwahren und regelmäßig zu aktualisieren.
- 4.9.16. Die Rauchabzüge sind wie im Brandschutznachweis beschrieben auszuführen. Es ist sicherzustellen, dass diese in einem rauchfreien Bereich erreicht werden können.
- 4.9.17. Die Saugstellen am Bach sind mit Löschwasser-Sauganschlüssen nach DIN 14244 auszustatten und gemäß DIN 4066 zu beschildern. Die Einspeise- und Entnahmeeinrichtungen der trockenen Steigleitung sind ebenso zu beschildern.
- 4.9.18. Vor Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber einen aktualisierten Feuerwehrplan mit Übersichtsplan nach der DIN 14095 „Feuerwehrpläne“ und der Richtlinie „Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach-Friedberg“ im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat des Landratsamtes Aichach-Friedberg erstellen zu lassen und in dreifacher Ausführung, ergänzt um einen zusätzlichen Korrekturabzug und eine pdf-Datei auf CD-Rom, dem Kreisbrandrat des Landkreises Aichach-Friedberg zur Verfügung zu stellen. Zudem sind zwei Ausführungen des Feuerwehrplans bei der örtlichen Feuerwehr zu hinterlegen. Der Übersichtsplan sollte dabei die Größe DIN A3 nicht überschreiten und wetterfest laminiert sein. Die Einsatzpläne sollten zum Schutz gegen äußere Einflüsse bevorzugt auf Tyvek – Papier erstellt oder durch ein dünnes Laminat vor Nässe und Schmutz geschützt und auf das Format A4 gefaltet werden.

## **4.10. Immissionsschutz**

### **4.10.1. Verarbeitung allgemein:**

- 4.10.1.1. In der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl darf nur Blut von Schweinen und Rindern verarbeitet werden.
- 4.10.1.2. Die Blutmehlverarbeitungslinien (Annahme, Lagerung, Trennung/ Konzentration, Trocknung, Austrag) sind als geschlossenes System auszuführen.

Das bedeutet im Einzelnen:

Der Anlagenbereich der flüssigen Phase der Behandlung, außer dem Siebvorgang im ersten Blutsieb, ist als geschlossene Anlage auszuführen.

Die Behandlung ab der Trocknung sowie die Lagerung bis zur Verpackung, insbesondere die Sieber und Siebe, alle Transportleitungen (Elevatoren etc.) und alle Lagerbehälter, sowie die jeweils zugehörige Aspiration sind vollständig geschlossen (geschlossene Bauart nach VDI 2590) auszuführen, sodass kein Hämoglobin- und Plasmamehl austreten kann. Der Bereich ist mit einer Staubabsaugung zu versehen. Die in den Anlagenteilen ab den Trocknern anfallende Abluft ist vollständig über die Aspirationen abzusaugen und dann direkt dem jeweiligen Zuluftstrom zum Trockner zuzuführen.

- 4.10.1.3. Es ist sicherzustellen, dass keine relevanten Geruchsemissionen und Staubemissionen in den Hallenbereich ausgetragen werden.
- 4.10.1.4. Die Bodenflächen im Bereich von Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Beschädigungen der Bodenflächen wie Risse, Abplatzungen o. Ä. sind umgehend fachgerecht zu beheben.
- 4.10.1.5. Innerhalb von drei Monaten nach Errichtung der Blutmehl-anlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht die vollständige Lieferanten- und Maschinendatei (tatsächlich verbaute Maschinentypen) vorzulegen.

### **4.10.2. Anlieferung:**

- 4.10.2.1. Das Blut darf nur in geschlossenen Behältern (z.B. Tankfahrzeugen) angeliefert werden.
- 4.10.2.2. Die Anlieferhalle ist vollständig geschlossen auszuführen. Die Tore dürfen nur für betriebstechnisch notwendige Vorgänge (Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen) geöffnet werden.
- 4.10.2.3. Die Entladung der Fahrzeuge sowie die Reinigung der Fahrzeuge inkl. Betrieb der CIP Anlage muss im Inneren der Anlieferhalle bei geschlossenen Toren durchgeführt werden.
- 4.10.2.4. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in der Annahmehalle angeliefertes Blut möglichst unverzüglich verarbeitet wird. Die ankommenden Fahrzeuge sind dazu unverzüglich zu entladen. Eine Zwischenlagerung in der Halle ist nur mittels Kühlung bis zu einem Zeitraum von 24 Stunden zulässig.  
Bei den organisatorischen Maßnahmen ist insbesondere auf die Abstimmung der Anlieferzeiten und -mengen mit dem Verarbeitungsprozess zu achten. Außerdem ist dabei auch sicherzustellen, dass kein bereits zersetztes Blut angeliefert wird (kurze Transportzeiten).

- 4.10.2.5. Soweit aus besonderen Gründen (z. B. Betriebsstörungen) abzusehen ist, dass die maximale Lagerzeit von 24 Stunden überschritten wird, ist die vorhandene Rohware unverzüglich so zu lagern, dass im Lagerbereich 5°C nicht überschritten werden.
- 4.10.2.6. Durch Aufzeichnungen des Bluteingangs und des Beginns der Verarbeitung ist sicherzustellen, dass die unverzügliche Verarbeitung und die Einhaltung der Zwischenlagerzeit jederzeit durch das Landratsamt nachvollzogen werden kann.
- 4.10.2.7. Die Transportfahrzeuge dürfen die Anlage nur vollständig gereinigt verlassen.

4.10.3. Blutlinie:

- 4.10.3.1. Durch betriebstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitungsleistung von 10 Mg<sub>Blut</sub>/h in der Anlage nicht überschritten wird.
- 4.10.3.2. Der Anlagenbetreiber hat dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht, jährlich bis spätestens zum 01. Februar jeden Jahres, schriftlich darzulegen, wie viel Blut in der Anlage im abgelaufenen Kalenderjahr verarbeitet und dass 60.000 Mg/a (bezogen auf den Betriebszeitraum) nicht überschritten wurden. Außerdem ist die Fertigproduktmenge aus der Blutmehl-anlage pro Kalenderjahr schriftlich anzugeben.

4.10.4. Sprühtrockner:

- 4.10.4.1. In den Sprühtrocknerfeuerungsanlagen darf nur naturbelassenes Erdgas als Brennstoff eingesetzt werden.
- 4.10.4.2. Die maximale Gesamtfeuerungsleistung der Gasbrenner darf in der Summe den Wert von 5,5 MW nicht überschreiten.
- 4.10.4.3. Staubemissionen:  
Die Sprühtrockner sind jeweils so auszulegen und zu betreiben, dass die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen im Abgas jeder Sprühtrocknerlinie folgenden Emissionsgrenzwert nicht überschreitet:

Schadstoff	Konzentration
staubförmige Emissionen	10 mg/m <sup>3</sup>

Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

- 4.10.4.4. Emissionen der Sprühtrocknerfeuerungsanlagen:  
Die Gasbrenner der Sprühtrockner sind jeweils so auszulegen und zu betreiben, dass die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas jeder Sprühtrocknerlinie folgende Zielwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Konzentration
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ).	0,10 g/m <sup>3</sup>

Alternativ kann für die Stickstoffoxide auch nachgewiesen werden, dass in der Summe für alle Sprühtrocknerfeuerungsanlagen ein Emissionsmassenstrom von 1,8 kg/h Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) nicht überschritten wird. Die Zielwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und unter Berücksichtigung des Luftüberschusses bei der Verbrennung zu beziehen (Abzug des nicht für die stöchiometrische Verbrennung notwendigen Luftvolumens).



- 4.10.4.5. Geruchsemissionen:  
Die Geruchsbelastung der Abluft der Sprühtrockner soll im Mittel mehrerer Einzelwerte (Zielwert) 250 GE/m<sup>3</sup> und in der jeweiligen Einzelmessung 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn als gewichtetes Mittel 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.
- 4.10.4.6. Die Gasbrenner der Sprühtrockner sind sorgfältig einzustellen, zu warten und instand zu halten. Eine regelmäßige Kontrolle der richtigen Einstellungen ist vorzunehmen. Sofern hierfür kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist eine Fachfirma zu beauftragen und ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- 4.10.4.7. Die Abgase aus den Sprühtrocknern inkl. der Gasbrenner sind jeweils über einen Abgaskamin mit einer Höhe von mindestens 13 m über Fertigfußboden Anlagengebäude senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor eingesetzt werden.
- 4.10.5. Abgasreinigung:
- 4.10.5.1. Die Abgase der Sprühtrockner sind vor Abführung ins Freie in ausreichend dimensionierten Abgasreinigungsanlagen, bestehend aus Gewebefiltern, zu reinigen.
- 4.10.5.2. Eine Umgehung der Gewebefilter ist nicht zulässig.
- 4.10.5.3. Die Gewebefilter und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion der Gewebefilter ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.
- 4.10.5.4. Der Anlagenbetreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzfilterschläuche vorrätig zu halten.
- 4.10.6. Produktverarbeitung, Lagerung, Verladung:
- 4.10.6.1. Die Zuführung zu den Absackstationen ist vollständig geschlossen (geschlossene Bauart nach VDI 2590) auszuführen. Beim Absackvorgang sind die Big Bags dicht an die Abfülleinheit anzubinden. Die Verdrängungsluft ist über die vorhandene Abluftanlage abzuführen.
- 4.10.6.2. Ein Überfüllen der Behältnisse in den Absackstationen (Big Bags) ist durch eine Überfüllsicherung auszuschließen.
- 4.10.6.3. Staubablagerungen im Bereich der Produktverarbeitung (Trocknung, Absackstation etc.) sind möglichst zu vermeiden und, soweit sie nicht vermieden werden können, regelmäßig zu beseitigen.
- 4.10.6.4. Die Lagerhalle ist geschlossen auszuführen. Die Tore dürfen nur für betriebstechnisch notwendige Vorgänge (Ein- und Ausfahrt von Fahrzeuge) geöffnet werden.
- 4.10.6.5. Bei der losen Verladung von Hämoglobinmehl in Silofahrzeuge dürfen im Mittel 0,75 h pro Verladevorgang nicht überschritten werden. Eine lose Verladung des Plasmamehls in Silofahrzeuge ist nicht zulässig.

#### 4.10.7. CIP-Anlage und Pufferbehälter:

- 4.10.7.1. Die CIP-Anlage ist vollständig geschlossen (geschlossene Bauart nach VDI 2590) auszuführen. Die Reinigung der Transportfahrzeuge hat ebenfalls innerhalb dieses geschlossenen Systems zu erfolgen (Anschluss an die CIP-Anlage).
- 4.10.7.2. Bei den Reinigungsvorgängen anfallende Waschwässer dürfen nur zwischengelagert werden, soweit dies verfahrensbedingt notwendig ist, und sind ansonsten unverzüglich den Pufferbehältern (04.01.14 und 04.01.15) zuzuführen.
- 4.10.7.3. Die Verdrängungsluft der Pufferbehälter (04.01.14 und 04.01.15) ist über die vorhandene Abluftanlage der Geflügel- und Federmehlmaschine dem Biofilter zuzuführen.
- 4.10.7.4. An den Pufferbehältern (04.01.14. und 04.01.15) für das Abwasser der Blutmehlmaschine sind Quellenabsaugungen vorzusehen, die die anfallende Abluft über die vorhandene Abluftanlage der Geflügel- und Federmehlmaschine dem Biofilter zuführen. Bei Verladegängen von Abwasser ist die Verdrängungsluft aus den Abholfahrzeugen im Gaspindelverfahren den Pufferbehältern (04.01.14 und 04.01.15) zuzuführen.

#### 4.10.8. Dokumentation:

- 4.10.8.1. Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die Handhabung der Anlage, die Betriebsabläufe und die erforderlichen Maßnahmen für die nachfolgend genannten Betriebszustände festzulegen:

- Normalbetrieb
- Instandhaltung
- An- und Abfahrtbetrieb
- Betriebsstörungen

Im Betriebshandbuch sind ferner die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber der Genehmigungsbehörde) festzulegen.

- 4.10.8.2. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Art, Menge und Herkunft des angelieferten Blutes
- Abgabe der Mehle
- Durchführung von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse (z.B. Stillstand, Betriebsstörungen, Zurückweisung von Anlieferungen, Anfall nicht verwertbarer Fraktionen, Geruchsbeschwerden)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, insbesondere für die Gasbrenner und die Abluftreinigungsanlage

- 4.10.8.3. Außerdem sind folgende Betriebsparameter dauerhaft für jede Sprühtrocknerlinie aufzuzeichnen:
- Temperatur in den einzelnen Blutlager-, Hämoglobinlager-, Plasmalager- und Plasmakonzentratlagertanks
  - Temperatur des Trockenluftstroms bei Eingang in die Sprühtrockner
  - Temperatur des Abluftstroms vor und nach dem Kreuzstromwärmetauscher
  - Differenzdruck/ Überwachung der Filteranlagen
- 4.10.8.4. Das Betriebstagebuch und die Betriebsparameter können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt bzw. aufgezeichnet werden. Sie sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 4.10.8.5. Die Eintragungen im Betriebstagebuch und die Aufzeichnungen der Betriebsparameter sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind auf Verlangen innerhalb von drei Tagen die Aufzeichnungen auf Datenträger zu übermitteln. Das Datenformat ist mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht abzustimmen.
- 4.10.9. Messungen zur Luftreinhaltung:
- 4.10.9.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch **frühestens drei Monate** und **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Blutmehlanlage** und anschließend **wiederkehrend alle drei Jahre** ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) der Emissionsgrenzwert für Staub gemäß der Auflage Ziffer 4.10.4.3, die Zielwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide gemäß der Auflage Ziffer 4.10.4.4 sowie die Geruchsstoffkonzentration gemäß der Auflage Ziffer 4.10.4.5 für alle Trocknerlinien feststellen zu lassen.
- 4.10.9.2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
  - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen.
  - Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission **und** mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
  - Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 4.10.9.3. Die in Auflage Ziffer 4.10.4.3 angegebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.
- 4.10.9.4. Die in Auflage Ziffer 4.10.4.4 angegebenen Zielbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet bzw. der Massenstrom, bei Berücksichtigung der Massenkonzentration zuzüglich Messunsicherheit in der Berechnung, in der Summe nicht überschritten wird.  
Die in Auflage Ziffer 4.10.4.4 festgelegten Zielwerte stellen eine vorläufige Begrenzung der Emissionen dar. Eine endgültige Festlegung der Werte, eventuell mit Vorgabe eines Erfüllungszeitraumes, erfolgt nach der Abnahmemessung und der Auswertung der Messergebnisse unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Trocknungsanlage und nach Anhörung des Betreibers. Die Durchführung der Optimierung der Anlage ist mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht abzustimmen.
- 4.10.9.5. Messverfahren und Messeinrichtungen:  
Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen. Außerdem sind hier die Vorgaben der VDI 2590, der VDI 3477 und insbesondere der DIN EN 13725 zu berücksichtigen.
- 4.10.9.6. Messplätze:  
Für die Durchführung der in Auflage Ziffer 4.10.9.1 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze bereits im Rahmen der Planung und Erstellung der Abluftanlagen festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- 4.10.9.7. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse:  
Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht in schriftlicher und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

#### 4.10.10. Lärmschutz

4.10.10.1. Die Beurteilungspegel der von allen Anlagenteilen des Betriebes der Firma Sonac Mering GmbH (Flur-Nrn. 3227/3, 3227/8, 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 Gemarkung Mering) ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche durch den betriebsbezogenen Fahrverkehr, dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile an den nächsten relevanten Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 24 „Wohngebiet südlich St. Afra“, Flur-Nrn. 3018/108, 3018/109 ff Gemarkung Mering) von

tagsüber	(06.00 bis 22.00 Uhr)	40 dB(A)
nachts	(22.00 bis 06.00 Uhr)	30 dB(A)

und an den nächsten relevanten Immissionsorten im Außenbereich (Friedenau Flur-Nrn. 2401 und 2402 der Gemarkung Mering, Nordseite) von

tagsüber	(06.00 bis 22.00 Uhr)	57 dB(A)
nachts	(22.00 bis 06.00 Uhr)	42 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwertanteile an den nächsten relevanten Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmisionsrichtwert von tagsüber/ nachts 55/40 dB(A) durch alle einwirkenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Lärmimmissionen nicht überschritten wird. Die Immissionsrichtwertanteile an den nächsten relevanten Immissionsorten im Außenbereich gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmisionsrichtwert von tagsüber/ nachts 60/45 dB(A) durch alle einwirkenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Lärmimmissionen nicht überschritten wird.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Gesamtimmisionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess-, Prognose- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der aktuellen Fassung.

4.10.10.2. Für Anlageteile der Geflügelmehl- und Federmehlherstellung sind folgende Beschränkungen zu beachten:

<b>Quelle</b>	<b>max. Schalleistungspegel</b>
Luftkondensator 1 und 2	jeweils 102 dB(A)
Zuluftöffnungen Kompressorraum	in der Summe 96 dB(A)
Container Kompressor Belebungsbecken 2	105 dB(A)
Dampfablassrohr Pasteurisierung	103 dB(A)
Kamin Dampfkesselanlage	96 dB(A)

4.10.10.3. Für Anlageteile der Blutmehlmaschine sind folgende Beschränkungen zu beachten:

<b>Quelle</b>	<b>max. Schalleistungspegel</b>
Kamine Prozessabluft	jeweils $\leq 95$ dB(A)
Zuluftöffnungen Prozessuluft (max. 3)	jeweils $\leq 95$ dB(A)
Verflüssiger Kältetechnik	$\leq 95$ dB(A)
eventuell vorgesehene raumluftechnische Anlagen	in der Summe $\leq 100$ dB(A)

4.10.10.4. Bezüglich der Innenpegel der Blutmehlanlage sind für die einzelnen Räume folgende Beschränkungen zu beachten:

<b>Raum</b>	<b>max. Innenpegel</b>
Anlieferhalle	≤ 80 dB(A)
Produktion	≤ 90 dB(A)
Technikräume	≤ 85 dB(A)
Schaltwarte und Lagerräume	jeweils ≤ 75 dB(A)

- 4.10.10.5. Alle Fassadenbauteile der Blutmehlanlage müssen mindestens ein mittleres bewertetes Schalldämmmaß  $R'_w = 25$  dB über alle Bauteile (Fassaden, Wände, Fenster, Tore, Türen etc.) einhalten. Alle Dachbauteile der Blutmehlanlage müssen mindestens ein mittleres bewertetes Schalldämmmaß  $R'_w = 35$  dB über alle Bauteile (Dachfläche, RWA, Lichtbänder etc.) einhalten. Vor Inbetriebnahme des Saales ist durch einen Sachverständigen die Eignung der vorhandenen Bauteile nachzuweisen.
- 4.10.10.6. Die Türen, Tore und Fenster des Blutmehlanlagegebäudes müssen während des Betriebes der Anlage geschlossen sein und dürfen nur zu betriebstechnisch notwendigen Arbeiten (Zufahrt, Zugang etc.) und nicht zu Lüftungstechnischen Zwecken geöffnet werden.
- 4.10.10.7. Soweit in der Blutmehlanlage Lüftungsöffnungen zur passiven Belüftung vorgesehen werden, sind diese so auszuführen (Schallkulissen etc.), dass die unter Ziffer 4.10.10.5 vorgegebenen bewerteten Schalldämmmaße trotzdem eingehalten werden. Alternativ kann eine aktive Belüftung vorgesehen werden.
- 4.10.10.8. Die Auslieferung von Fertigprodukten (Mehlverladung, Fettverladung) sowie der Abtransport der Produktionsabwässer sind nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zulässig.
- 4.10.10.9. Der eingesetzte Stapler darf einen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  von 105 dB(A) nicht überschreiten und zur Nachtzeit maximal 15 Minuten pro Stunde eingesetzt werden.
- 4.10.10.10. Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln, um Körperschallabstrahlung zu vermeiden.
- 4.10.10.11. Sämtliche lärmabstrahlende Anlagenteile und Aggregate (z. B. Kompressoranlagen) sind möglichst im Gebäudeinneren zu errichten. Ist dies nicht möglich, so ist durch entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen (z.B. Einbau von Schalldämpfern, Kapseln lärmrelevanter Anlagenteile etc.) sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Summenwirkung aller Anlagen auf dem Betriebsgelände die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den nächsten relevanten Immissionsorten eingehalten werden können.
- 4.10.10.12. Lärmerzeugende Anlagenteile (Mühlen, Siebanlagen etc.) müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z.B. körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung). Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.
- 4.10.10.13. Das Vorhaben ist entsprechend den Planunterlagen und Betriebsdaten, die in der Schalltechnischen Untersuchung der Zech Ingenieurgesellschaft mbh Lingen vom 04.08.2015, Nr. LL9953.1/03 herangezogen wurden, auszuführen und zu betreiben. Variationen hierzu sind nur zulässig, wenn diese die berechneten Beurteilungspegel nicht weiter erhöhen bzw. wenn diese nicht als relevant anzusehen sind. Bei relevanten Veränderungen ist die schalltechnische Untersuchung anzupassen.

4.10.10.14. In der Untersuchung nicht gesondert aufgeführte Lärmemittenten bzw. Anlagen, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen in schalltechnischer Hinsicht so ausgeführt sein, dass die Einhaltung der unter Ziffer 4.10.10.1 genannten Immissionsrichtwertanteile bzw. Immissionsrichtwerte gewährleistet ist.

#### 4.10.11. Lärmmessungen:

4.10.11.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch **frühestens drei Monate** und **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Blutmehlanlage**, ist durch **Messungen** nachzuweisen, dass die in der Auflage Ziffer 4.10.10.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile für die Immissionsorte im Außenbereich eingehalten werden. Außerdem sind die Schalleistungspegel und die Innenraumpegel der in den Auflagen Ziffer 4.10.10.3 und Ziffer 4.10.10.4 genannten Anlagenteile bzw. Räume zu bestimmen.

4.10.11.2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Lärmmessungen ist Folgendes zu beachten:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Messungen dürfen nicht durch die Stelle erfolgen, die im Genehmigungsverfahren mit der Begutachtung der beantragten Anlage befasst war.
- Soweit eine Messung an den Immissionsorten nicht möglich ist oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt, kann ersatzweise auch eine Messung auf dem Betriebsgelände im Nahbereich der Emissionsquellen der Anlage oder an der Grenze des Betriebsgeländes (Ersatzmessort) durchgeführt werden. Aus den Messdaten sind dann durch detaillierte Prognose nach A.2.3 der TA Lärm die Beurteilungspegel an den Immissionsorten zu ermitteln. Die Auswahl des Ersatzmessortes und die Durchführung der Messung sind vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht abzustimmen.
- Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, jeweils zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - in der aktuellen Fassung.
- Für die Beurteilung der Anlage bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen.
- Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht in schriftlicher und digitaler (pdf-Datei) Form vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht, vorzulegen.

#### 4.10.12. Energieeffizienz:

- 4.10.12.1. Der Anlagenbetreiber hat dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht, jährlich bis spätestens zum 31. März jeden Jahres, schriftlich die Energieeffizienz der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl im vorausgegangenen Kalenderjahr mitzuteilen. Dazu ist das Verhältnis des tatsächlichen Energieeinsatzes (Erdgas, elektrische Energie und Wärmeenergie) zum Ertrag an Fertigprodukten (getrennt nach Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl) zu ermitteln.
- 4.10.12.2. Der Anlagenbetreiber hat fortlaufend Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz zu prüfen und soweit möglich umzusetzen.
- 4.10.12.3. Fünf Jahre nach Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre hat der Anlagenbetreiber das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht über umgesetzte bzw. geplante Verbesserungen der Energieeffizienz schriftlich zu informieren.

#### 4.11. **Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft**

- 4.11.1. Der Bereich der Blutanlieferung, der Blutverarbeitung und der CIP-Anlage ist als stoffundurchlässige Fläche auszuführen. Die stoffundurchlässige Fläche ist jährlich auf Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beheben.
- 4.11.2. Flüssige wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf zugelassenen Auffangwannen oder in zugelassenen doppelwandigen Behältern gelagert werden.
- 4.11.3. Die Abwasserleitung von der Blutmehlanlage zu den Pufferbehältern (04.01.14 und 04.01.15) entlang des Galgenbaches ist oberirdisch auszuführen.
- 4.11.4. Einmal jährlich ist aus dem betriebseigenen Brunnen, aus welchem das Wasser für den Produktionsprozess entnommen wird, eine Grundwasserprobe zu entnehmen und vor Ort auf folgende Parameter: Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration und Redoxpotential sowie im Labor auf den Parameter LHKW inklusive VC zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht unverzüglich vorzulegen.

#### 4.12. **Naturschutz**

- 4.12.1. Der Anlagenbetreiber hat die im landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros TB/ MARKERT, Nürnberg vom 05.08.2015 dargestellten Eingrünungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Nutzungsbeginn der Blutmehlanlage fachgerecht herzustellen. Dabei sind neben den Inhalten des landschaftspflegerischen Begleitplanes auch noch folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Östlich des geplanten Werkstattgebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3228/2 der Gemarkung Mering ist eine 2-reihige Heckenpflanzung aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen auf mindestens 50 % der Gebäudelänge zur Eingrünung dieses Gebäudes anzulegen.



- Auf den Maßnahmenflächen M 1 (ganze Flächen), M 2.1/ M 2.2 (nur Böschungsbereiche) sowie auf den Flächen M 3 (ganze Flächen) sind jeweils standortspezifisch Ansaaten mit zertifiziertem Regioaatgut (z.B. Magerrasen, Schotterrasen, Schmetterlings- und Wildbienenraum von Rieger & Hofmann oder vergleichbares Saatgut anderer Anbieter durchzuführen).
- 4.12.2. Alle Schutz-, Eingrünungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros TB/ MARKERT, Nürnberg vom 05.08.2015 dienen ausschließlich als naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Jede anderweitige Nutzung dieser Flächen ist ausgeschlossen. Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleibt kein Ökokonto (keine für spätere Vorhaben anrechenbaren ökologischen Leistungen).
- 4.12.3. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Aichach-Friedberg ist die Herkunftsregion (=Vorkommensgebiet) 6.1 „Alpenvorland“ nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Die Sträucher sind mindestens in der Qualität „verpflanzte Sträucher 3 – 5 Triebe“, Bäume mindestens in der Qualität „zweimal verpflanzt 10 bis 12 cm Stammumfang“ zu verwenden. Der Pflanzabstand soll 1,50 m mal 1,50 m betragen. Die Pflanzung ist bei auftretenden Wildschäden mindestens fünf Jahre durch einen Wildschutzzaun zu schützen.
- 4.12.4. Die Ausgleichsflächen sind außerhalb der Pflanzflächen vollständig mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut aus unserem Wuchsgebiet anzusäen (siehe Auflage Ziffer 4.12.1). Der Kräuteranteil der Saatgutmischungen muss mindestens 30 % betragen.
- 4.12.5. Als Nachweis für die Verwendung der Wildpflanzensaatgutmischung und der autochthonen Gehölzqualität hat der Anlagenbetreiber dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht jeweils einen Lieferschein der Bezugsfirma sowie den Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern bzw. Zertifikat des Verbands deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten) vorzulegen.
- 4.12.6. Der Antragsteller bzw. ein eventueller Rechtsnachfolger hat die dauerhafte Erhaltung und Pflege aller Eingrünungs- und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen gemäß o.g. Plan sicherzustellen. Die Pflege der Ausgleichsfläche ist für die Dauer von 25 Jahren durchzuführen. Alle Pflanzungen sind dabei mit einer Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und einer Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gemäß DIN 18919 zu versehen.  
Auf den Ansaatflächen sind mindestens im Ansaatjahr und im darauf folgenden Jahr die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und 18919 durchzuführen. Die Ansaaten sind erfolgreich zu etablieren. Aufkommende Neophyten (z. B. Indisches Springkraut, Goldrute, Herkulesstaude etc.) sind zum jeweiligen Blühbeginn zu mähen, um eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren und zu entsorgen.
- 4.12.7. Zum Abschluss der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht ein Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltsmaßnahmen vorzulegen.

#### 4.13. **Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**

- 4.13.1. Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3. BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- 4.13.2. Die Abnahme-Prüfbescheinigungen für die überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz, hier Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, sind **unverzüglich** jeweils in Kopie dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht und dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben zu übersenden.
- 4.13.3. Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3. BetrSichV prüfen zu lassen.
- 4.13.4. Vor Inbetriebnahme der Blutmehlanlage hat der Anlagenbetreiber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen zu lassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen erforderlich sind und in welchen Fristen diese durchzuführen sind.
- 4.13.5. Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren.
- 4.13.6. Der Einsatz von dieselgetriebenen Arbeitsmaschinen, z.B. Gabelstapler, innerhalb der Halle ist unzulässig.
- 4.13.7. Wasch- und Umkleieräume für die Beschäftigten müssen durch einen Zugang unmittelbar verbunden, aber räumlich getrennt sein.

#### 4.14. **Veterinärrecht**

- 4.14.1. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass das in der Blutmehlanlage arbeitende Personal Zugang zu angemessenen Anlagen für die persönliche Hygiene, wie Toiletten, Umkleieräumen und Waschbecken hat.
- 4.14.2. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass es zu keiner Kreuzkontamination zwischen den Anlagen zur Verarbeitung von Geflügelfedern und Geflügelschlachtabfällen sowie der Anlage zur Verarbeitung von Rinder- und Schweineblut kommt.

#### 4.15. **Abfallrecht**

- 4.15.1. Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
- 4.15.2. Nicht zu vermeidende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- 4.15.3. Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung sind die verfahrensbedingt anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV):

<b>Abfallart</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
Metalle aus Metalldetektor	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Ausgesiebte Produktionsreste	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Flotate	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
Eingedickter Klärschlamm	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 4.15.4. Der Betreiber hat den Wechsel eines in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.15.5. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- 4.15.6. Die Nachweise über die Übergabe der Abfälle zur Entsorgung an die entsprechenden Entsorgungsunternehmen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.
- 4.15.7. Vor Beginn der Abbrucharbeiten am bestehenden Werkstattgebäude auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3227/8 der Gemarkung Mering ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht ein Abbruch- und Entsorgungskonzept vorzulegen.

## 5. **Aufhebung von früheren Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.2. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Regierung von Schwaben vom 16.09.1996, Geschäftszeichen: 821-8753.1/4 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.2. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Regierung von Schwaben vom 17.09.1996, Geschäftszeichen: 821-8753.1/4 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

6. Die Firma Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 35.350,35 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,32 €

## Gründe:

### I.

Die Firma Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3227/8, 3228/3 und 3229/3 eine Anlage zur Herstellung von Tierfutter. Dabei werden Geflügelweichteile und Geflügelfedern verarbeitet und durch thermische und mechanische Verfahren Fett und Proteine gewonnen. Das gewonnene Fett wird zur Erzeugung von Futtermitteln und technischen Fetten genutzt. Die festen Bestandteile werden durch einen Zerkleinerungsprozess zu feinem Mehl verarbeitet.

Mit Antrag vom 26.08.2015, eingegangen im Landratsamt Aichach-Friedberg am 28.08.2016, und zuletzt ergänzt mit elektronischem Schreiben vom 21.05.2016, beantragt die Firma Sonac Mering GmbH beim Landratsamt Aichach-Friedberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag und der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel.

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 48 Mg/ Tag Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl aus 60.000 Mg/ a Schweine- und Rinderblut, die Errichtung und der Betrieb einer CIP-Anlage (Cleaning in Place), die Errichtung und der Betrieb eines Abwasserbehälters mit einem Volumen von 500 m<sup>3</sup> (Pufferbehälter 04.01.15) und die Umnutzung eines bestehenden Behälters zu einem Abwasserbehälter (Pufferbehälter 04.01.14).

In der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl sollen künftig täglich aus bis zu 240 Mg Schweine- und Rinderblut durch Trennung, Konzentration und anschließende Trocknung bis zu 48 Mg Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl hergestellt werden.

Die Anlage zur Herstellung von Tierfutter liegt westlich von Mering, nördlich der Staatsstraße 2380. Im Osten, Norden und Westen schließen sich nur unbebaute landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden grenzt die Lechfeldstraße an. Südöstlich zwischen Lechfeldstraße und Staatsstraße 2380 befindet sich eine landwirtschaftliche Maschinenhalle. Dann folgen jenseits der Staatsstraße 2380 weitere unbebaute landwirtschaftliche Flächen und in 400 m Abstand eine Gaststätte. Der westliche Ortsrand von Mering liegt ca. 1,5 km entfernt. Die nächsten Wohnnutzungen sind bei der südlich gelegenen Gaststätte und am Ortsrand von Mering (St. Afra, Willi-Erlbeck-Ring).

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Markt Mering
- Gemeinde Kissing
- Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde (Bautechnik, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere staatliche Abfallrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Brandschutzdienststelle am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Staatliches Veterinäramt am Landratsamt Aichach-Friedberg
- Staatliches Veterinäramt bei der Regierung von Schwaben
- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Schwaben
- Regierung von Oberbayern – Futtermittelüberwachung Bayern
- Landratsamt Donau-Ries
- Landratsamt Unterallgäu

Die beteiligten Behörden und Stellen, mit Ausnahme der Gemeinde Kissing, stimmten dem Vorhaben – teils unter Benennung von Bedingungen und Auflagen – zu.

Die Gemeinde Kissing lehnte mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2015 die Erweiterung der Anlage ab. Als Begründung wurde angeführt, dass die Geruchsbelästigung schon jetzt an vielen Tagen im Jahr unerträglich sei. Durch die Verdoppelung der Verarbeitungsleistung sei für Kissing eine Zunahme dieser Geruchsbelästigung zu befürchten.

Der Markt Mering erteilte mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2015 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Am 06.10.2015 erfolgte die Veröffentlichung des Vorhabens im Amtsblatt und im Internet. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 14.10.2015 bis einschließlich 13.11.2015 im Landratsamt Aichach-Friedberg, im Markt Mering und in der Gemeinde Kissing zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 27.11.2015. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

## II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den **Ziffern**
  - **7.9.2.** *Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag sowie*
  - **7.34.1.** *Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel sowie*
  - **10.21.** *Anlage zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden*

des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3. Gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen
  - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
  - auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
  - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

4.1. Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 7.18. der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung ist danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg öffentlich bekannt gegeben.

4.2. Baurecht:

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 i.V.m. Art. 56 ff. Bayerischer Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben unter Beachtung der mit der Baugenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) keinen öffentlich - rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung ergibt sich aus §§ 29 und 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2 und 3 BauGB). Insbesondere können dem Vorhaben nicht die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten Belange entgegengehalten werden, da es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs handelt und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Das Vorhaben wird entsprechend den Maßgaben des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde für das Bauvorhaben erteilt und die Erschließung ist gesichert.

Von der Einhaltung der nach Art. 6 Abs. 5 BayBO erforderlichen Tiefe der Abstandsflächen zwischen dem geplanten Abwasserbehälter und gegenüberliegenden Gebäuden oder Gebäudeteilen auf demselben Grundstück konnte nach Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen werden, weil dies unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Regelung und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung und Belüftung sind gewährleistet. Flächen für notwendige Nebenanlagen werden nicht eingeschränkt.

#### 4.3. Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

##### 4.3.1. Luftreinhaltung:

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Bei Anlagen nach Nr. 7.34 und 7.9.2. des Anhang 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Ziffer 5.4.7.4. und 5.4.7.9.1. der TA Luft zu berücksichtigen. Bei Anlagen nach Nr. 10.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Ziffer 5.4.10.21.1 der TA Luft zu berücksichtigen. Außerdem sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA-Luft zu berücksichtigen. Zudem wurde bei der Prüfung die VDI 2590 als Erkenntnisquelle berücksichtigt. Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Ziffer 4.10 dieses Bescheides festzusetzen.

##### 4.3.2. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche:

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche wird in der TA Luft nicht geregelt. Zur Feststellung, ob durch die beantragte Erweiterung für die Nachbarschaft schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche hervorgerufen werden, hat das Landratsamt das Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 21.04.2015 mit der Nr. LGS9953.2+3/01 als Erkenntnisquelle herangezogen. Die Geruchsimmissionsprognose der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen beruht auf den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 10.09.2008.

Die GIRL legt für verschiedene Nutzungsgebiete Immissionswerte, als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, fest, ab der in der Regel Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigungen zu werten sind. Die zulässigen Immissionswerte betragen nach der GIRL in Wohn-/Mischgebieten 0,10 (10 % der Jahresstunden) und in Gewerbe-/Industriegebieten sowie Dorfgebieten 0,15 (15 % der Jahresstunden), wobei die 0,15 in Dorfgebieten nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße  $IG_b$  gelten.

Die Geruchsimmisionsprognose der Zech Ingenieurgesellschaft mbH kommt zu dem Schluss, dass nach der beantragten Erweiterung die Zusatzbelastung an Geruchsimmisionen - hervorgerufen durch die gesamte Anlage der Sonac Mering GmbH – im Bereich der umliegenden Wohnhäuser im Außenbereich maximal 2 % der Jahresstunden und im Bereich der Wohnhäuser am Ortsrand von Mering maximal 0,9 % der Jahresstunden betragen wird.

Unabhängig von den tatsächlichen Immissionswerten an den Immissionsorten ist daher davon auszugehen, dass die beantragte Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung durch Gerüche nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung). Das Landratsamt kommt bei seiner Prüfung und Abwägung daher zum Ergebnis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Gerüche für die Nachbarschaft durch die beantragte Erweiterung hervorgerufen werden.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche ergeben sich aus der Nr. 5 der TA Luft. Damit die Anforderungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Ziffer 4.10 dieses Bescheides festzusetzen.

#### 4.3.3. Lärmschutz:

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Dies ist unabhängig von einer Vorbelastung zumindest dann der Fall, wenn die Immissionsrichtwertanteile gemäß Auflage Ziffer 4.10.10.1 dieses Bescheides eingehalten werden und die Anlage damit keinen relevanten Lärmbeitrag leistet. Damit diese sicher eingehalten werden können, ist es nach der Schalltechnischen Untersuchung der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 04.08.2015, Nr. LL9953.1/03 und der darauf bezugnehmenden fachlichen Beurteilung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Ziffer 4.10.10 dieses Bescheides festzusetzen.

Die Anlage entspricht bei Einhaltung der in Ziffer 4.10.10 festgesetzten Auflagen auch dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.

#### 4.4. Wasserrecht:

Die Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl stellt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG dar. Die Anlage muss daher so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Durch die Festsetzung der in Ziffer 4.11 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die beantragte Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es nicht zu einer Gefahr für das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer kommt.

#### 4.5. Naturschutzrecht:

Die beantragten Baumaßnahmen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- dar. Zur Bewältigung dieses naturschutzfachlichen Eingriffs war es erforderlich, die in der Ziffer 4.12 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen festzusetzen. Die festgesetzte Eingrünung ist dabei als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu werten und die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der naturschutzrechtlichen Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die Konkretisierungen (z. B. zur Saatgutwahl) sind erforderlich, um den Aufwertungserfolg sicherzustellen. Aufgrund der notwendigen zeitgerechten Umsetzung der Kompensation erfolgt die Fristsetzung zur Durchführung der Maßnahmen.



Die Festsetzung der gebietseigenen (autochthonen) Herkunft des Pflanz- und Saatgutes beruht auf § 40 Abs. 4 BNatSchG. Die Übertragung der Pflegeverpflichtungen auf den Verursacher des Eingriffs beruht auf § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Naturschutzmaßnahmen. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen, da dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Sicherheit soll verhindern, dass letzten Endes die Allgemeinheit für die Bewältigung der Eingriffsfolgen aufkommen muss. Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse, nicht die Kosten tragen zu müssen und dem privaten Interesse des Betreibers, keine Sicherheit leisten zu müssen, überwiegt das öffentliche Interesse.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Berichtes zur sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen stützt sich auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Sie erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen, um den Kontrollaufwand der Behörde für die durchzuführenden Maßnahmen beschränken zu können.

5. Um die nach § 5 und § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Genehmigung mit den in Ziffer 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen zu verbinden (§ 12 Abs. 1 BImSchG).
6. Die Aufhebung der Nebenbestimmungen unter Punkt 5 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG. Die aufgehobenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt Ihres Erlasses rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Punkt 4 dieses Bescheides werden die aufgeführten immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten und neuen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt, als für den Erlass von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und damit verbundenen Nebenbestimmungen zuständige Behörde, nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Regierung von Schwaben vom 16.09.1996, Geschäftszeichen: 821-8753.1/4 und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Regierung von Schwaben vom 17.09.1996, Geschäftszeichen: 821-8753.1/4 widerrufen.
7. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die baurechtliche Genehmigung.  
Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

Die beantragte Zulassung nach dem tierischen Nebenprodukterecht zur Errichtung eines K3-Verarbeitungsbetriebes für die Herstellung von Blutprodukten kann nicht erteilt werden. Die Erteilung dieser Zulassung ist gemäß Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 der VO (EG) 1069/2009 erst möglich, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass der Verarbeitungsbetrieb die einschlägigen Vorschriften erfüllt.

8. Die Frist unter Punkt 1 des Tenors wurde gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgesetzt, um die Umsetzung der Genehmigung in angemessener Zeit sicherzustellen.
9. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (- KG -) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (- KVz -). Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 4.063.000,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1. i.V.m. Tarifstelle 1.1.1.2 KVz **22.002,00 €**

Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.1. um die jeweils auf 75 % verminderten Gebühren für sonst erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Verleihungen oder Bewilligungen zu erhöhen.

Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung beläuft sich gemäß Tarifnummer 2.I.1. Tarifstelle 1.24.1.1.2. und 1.24.1.2.2.2. auf 4 v.T. der anrechenbaren Baukosten. Laut Mitteilung des Bauamtes würde die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung 7.615,00 € betragen. Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit **5.711,25 €**

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg, für die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes und für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.8.3. i.V.m. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt.

Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **6.271,00 €** entstanden. Durch die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **451,10 €** und für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **915,00 €** entstanden.

Neben den Gebühren sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG noch die im Verfahren angefallenen Auslagen (Postzustellungsurkunde) in Höhe von 2,32 € zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	22.002,00 €
- auf 75 % ermäßigte Gebühr der Baugenehmigung	5.711,25 €
- Gebühr für Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	6.271,00 €
- Gebühr für Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	451,10 €
- Gebühr für Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	915,00 €
- Auslagen	2,32 €
<b>Gesamt</b>	<b>35.352,67 €</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Dr. Daniel Triebs  
(Oberregierungsrat)

### **Anlagen**

- eine Kostenrechnung
- ein ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung) (Übersendung mit Paket)
- ein Abdruck des Genehmigungsbescheides (Übersendung mit Paket)
- zwei Anzeigen Baubeginn (für das Produktionsgebäude und den Abwasserbehälter)
- drei Anzeigen der Inbetriebnahme (für Produktionsgebäude, Abwasserbehälter 1 und 2)
- ein Merkblatt „Vermeidung von Baulärm“

## Hinweise

### 1. Allgemeiner Hinweis:

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz/ staatliches Abfallrecht) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

### 2. Hinweise zum Baurecht:

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.1

Sofern der Kriterienkatalog nicht ausnahmslos mit „ja“ beantwortet wird, ist der Standsicherheitsnachweis in zweifacher Ausfertigung beim Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen, damit das Landratsamt Aichach-Friedberg die dann gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a BayBO erforderliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises in Auftrag geben kann.

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.8.1

Die beantragte Produktionsanlage hält die erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zur nördlichen Grundstücksgrenze nicht ein. Aufgrund dessen wären gemäß den Vorschriften der BayBO bzw. der IndBauRL Anforderungen an die Außenwand zu stellen.

Da sich das nördliche Nachbargrundstück im Eigentum des Antragstellers befindet und eine zukünftige Bebauung durch einen anderen Eigentümer unwahrscheinlich ist, ist darauf zu achten, dass zukünftige Bebauungen in diesem Bereich die volle Abstandsfläche einhalten müssen.

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.8.2

Bei der Bauausführung sind insbesondere die Vorschriften über die Vermeidung von Baulärm (siehe beiliegendes Merkblatt) sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.

- zu den Nebenbestimmungen Ziffer 4.8.3 und 4.8.4

Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der unter Ziffer 4.8.3 und 4.8.4 genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 5 und 7 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 bis 500,00 € geahndet werden.

### 3. Hinweise zum Brandschutz:

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.9.1

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und der Feuerlöscheinrichtungen sowie der Brandschutzordnung zu belehren.

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.9.18

Der Kreisbrandrat empfiehlt, einen Entwurf des aktualisierten Feuerwehrplans vor der Fertigstellung in der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

#### 4. Hinweise zum Immissionsschutz:

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.10.7.1

Bei Ausfall der CIP-Anlage ist die anderweitige Reinigung der Anlage zur Herstellung von Blutplasmamehl und Hämoglobinmehl bzw. die Abfahrt von ungereinigten Fahrzeugen mit der Behörde (vgl. Ziffer 4.10.2.7) abzustimmen.

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.10.9.7

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite

[http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26\\_messstellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm)

heruntergeladen werden.

#### 5. Hinweise zum Gewässerschutz und der Wasserwirtschaft:

Die Beseitigung von Anlagen im 60 m – Bereich des Galgenbaches, z.B. der Abbruch des bestehenden Werkstattgebäudes, ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig.

#### 6. Hinweise zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit:

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.13.1

Bei Tätigkeiten mit brennbaren Stäuben (z.B. trocknen, fördern, sieben) ist grundsätzlich mit explosionsgefährdeten Bereichen zu rechnen. Um den Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Bränden sicherzustellen, sind die Anlagen in diesem Bereich prüfen zu lassen.

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.13.6

Der Einsatz von dieselgetriebenen Arbeitsmaschinen in einer Halle kommt nur dann in Betracht, wenn alternative Antriebstechniken nachweislich aus technischen Gründen nicht angewendet werden können und die dieselgetriebenen Arbeitsmaschinen mit einem geeigneten Dieselpartikelfilter ausgerüstet werden. Weiterführende Informationen enthält die Technische Regel für Gefahrstoffe – TRGS 554 – Dieselmotoremissionen (DME).

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.13.5

Prüfpflichtige Anlagen dürfen gemäß § 4 Abs. 4 BetrSichV nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.13.7

Bei der Gestaltung und Ausstattung der Umkleide- und Waschräume ist die Technische Regel für Arbeitsstätten „Sozialräume“ – ASR A4.1 zu beachten.

7. Hinweise zum Abfallrecht:

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.15.2

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

- zur Nebenbestimmung Ziffer 4.15.6

Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des KrWG ergeben können, bleiben unberührt.